



am 12.07.2023 in Birkenfeld

S. Klein/S. Kaiser

Tagesordnungspunkt 3 – zur Beschlussfassung

Betreff: **Teilregionalplan Solarenergie** – Beschluss über die Kriterien und Entscheidung über die Potenzialflächen, welche in der Strategischen Umweltprüfung weiterverfolgt werden

Bezug: **13/2020, 51/2021, 28/2022, 60/2022 und 2/2023**

Beschlussvorschlag:

Der Planungsausschuss

1. beschließt die in der Anlage dargestellten Kriterien zur Planung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Anlage 1),
2. beschließt die zusätzliche Aufnahme der regionalbedeutsamen Photovoltaikanlagen, die im Rahmen der informellen Beteiligung gemeldet wurden,
3. ermächtigt die Verwaltung, bei sich zwischenzeitlich verändernden Rahmenbedingungen und neuen Erkenntnissen im Planungsprozess (z.B. neue Fachgutachten) die Kriterien anzupassen. Über die Anpassungen ist der Planungsausschuss zu informieren,
4. beschließt die Weiterverfolgung der Potenzialflächen zur Ausweisung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen in die Strategische Umweltprüfung zu überführen und
5. beschließt die Empfehlung an die Verbandsversammlung, die Haushaltsmittel für die Strategische Umweltprüfung der Potenzialflächen zur Ausweisung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen freizugeben.

Sachdarstellung/Begründung:

Am 8. Juli 2020 hat die Verbandsversammlung des Regionalverbands Nordschwarzwald die Aufstellung des Teilregionalplans Erneuerbare Energien nach § 12 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg (LplG) beschlossen (Sitzungsvorlage 13/2020). In der Sitzungsvorlage 2/2023 wurde die Trennung des Teilregionalplans Erneuerbare Energien in einen Teilregionalplan Windenergie und einen Teilregionalplan Solarenergie beschlossen.

Nach § 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) sollen in den Regionalplänen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 0,2 Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Photovoltaik auf Freiflächen festgelegt werden. Die Region Nordschwarzwald muss entsprechend 470 ha festlegen. Die zur Erreichung dieses Flächenziels notwendigen Teilpläne und sonstigen Änderungen eines Regionalplans sollen bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festgestellt werden.

Für die Suche nach geeigneten Vorranggebieten für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurde ein Kriterienkatalog beschlossen (Sitzungsvorlage 51/2021), demzufolge die Potenzialflächen für Vorranggebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen ermittelt wurden. Aufgrund neuer gesetzlicher Bestimmungen und der Charakteristik der Region Nordschwarzwald (Waldgebiete, natur- und artenschutzrechtliche Belange, relativ wenige Flächen nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB) wurde ein neuer Kriterienkatalog erarbeitet, der am 23. Juni 2023 im Arbeitskreis Erneuerbare Energien vorberaten wurde und nun zum Beschluss vorliegt (s. Anlage 1). Durch Beschlussfassung des vorliegenden Kriterienkatalogs entsprechend Anlage 1 wird der Kriterienkatalog Anlage 2 des Beschlusses 51/2021 aufgehoben.

Im Rahmen der informellen Beteiligung zur Suchraumkulisse des Teilregionalplans Windenergie wurden zudem geplante Flächen für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Bestandsanlagen abgefragt. Gemeldete Flächen werden ebenfalls als Flächen für die Ausweisung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufgenommen, wenn sie größer 3 ha sind, bzw. entsprechend der Kriterien nach Anlage 1 mit den angrenzenden Flächen auf über 3 ha erweitert werden können.

Auf Basis der Kriterien nach Anlage 1 und der gemeldeten Flächen können in der Region Nordschwarzwald ca. 650 ha, bzw. 0,28 Prozent der gesamten Regionsfläche als Potenzialflächen für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen identifiziert werden. Karten des Enzkreises mit der Stadt Pforzheim und der beiden Landkreise Calw und Freudenstadt mit den ca. 70 Potenzialflächen für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind in Anlage 2 beigelegt.

Nach § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 2a Abs. 1 LplG ist bei der Aufstellung des Teilregionalplans eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen. Das Scoping dient als erster Verfahrensschritt der Umweltprüfung der Erörterung und der anschließenden Festlegung, der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen, welches zusammen mit dem Planungsbüro HHP.raumentwicklung durchgeführt wird. Hierbei sind die im Zusammenhang mit den Umweltbelangen berührten Behörden auf der jeweiligen Planungsebene zu beteiligen. Für die Umweltprüfung des Teilregionalplans Solarenergie des Regionalverbands Nordschwarzwald wird derzeit eine schriftliche Scoping-Abfrage durchgeführt. Beteiligt werden betroffene höhere und untere Behördenstellen sowie stellvertretend für die Natur- und Umweltverbände der Landesnaturschutzverband, der Naturschutzbund Deutschland (NABU) und der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND). Die beteiligten Behörden haben die Möglichkeit schriftlich, bis zum 28. Juli 2023, für den Umweltbericht zweckdienliche Informationen bereitzustellen sowie sich zur geplanten Vorgehensweise zu äußern.

Da das Scoping und die Strategische Umweltprüfung sowohl für den Teilregionalplan Windenergie als auch für den Teilregionalplan Solarenergie nach § 8 Abs. 1 ROG i. V. m. § 2a Abs. 1 LplG durchgeführt werden müssen, sollen sie gemeinsam beauftragt werden. Nach Maßgaben der Unterschwellenvergabeordnung erfolgt die Auftragsvergabe im Rahmen einer Verhandlungsvergabe. Entsprechend wurden im Vorfeld vier Umweltplanungsbüros wegen der

Erarbeitung der Strategischen Umweltprüfungen angefragt und um eine Interessenbekundung gebeten. Von den vier angefragten Unternehmen hat nur das Büro HHP.raumentwicklung zurückgemeldet ausreichende Arbeitskapazitäten zu haben. HHP.raumentwicklung verfügt zudem über die notwendige Fachkompetenz und hat überdies ein überzeugendes Angebot vorgelegt. Entsprechend plant die Geschäftsstelle, den Auftrag an HHP.raumentwicklung zu vergeben.

Die Kosten für die Strategische Umweltprüfung zum Teilregionalplan Solarenergie hängen gemäß Angebot von der Anzahl der zu untersuchenden Potenzialflächen für regionalbedeutende Freiflächen-Photovoltaikanlagen ab. Voraussichtlich werden sich die Kosten in einem Rahmen von ca. € 50.000 bewegen. Gleichzeitig werden sich die geschätzten Kosten für die Strategische Umweltprüfung zum Teilregionalplan Windenergie auf ca. 80.000 € belaufen (vgl. Beilage 34/2023). Im Haushaltsplan 2023 sind für die Strategische Umweltprüfung zum Teilregionalplan Erneuerbare Energien (also für die Themenbereiche Windenergie und Solarenergie) jedoch nur 80.000 € eingeplant. Somit entstehen bei der geplanten Beauftragung der beiden Strategischen Umweltprüfungen überplanmäßige Ausgaben i.H.v. ca. 50.000 €.

Vor dem Hintergrund der vorangehenden Darstellung empfiehlt der Planungsausschuss der Verbandsversammlung, die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel für die Strategische Umweltprüfung für den Teilregionalplan Solarenergie zu beschließen und den hierbei entstehenden überplanmäßigen Ausgaben zuzustimmen.

Sobald die Verbandsversammlung den Beschluss über die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel fasst (vorgesehen am 19. Juli), können die ermittelten Potenzialflächen für den Teilregionalplan Solarenergie in die Strategische Umweltprüfung überführt werden. Nach Vorlage der Ergebnisse aus der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen des Umweltberichts kann der Planungsausschuss den Planentwurf ggfs. anpassen und beschließen. Hiernach kann das Verfahren zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit begonnen werden.

Parallel zur Strategischen Umweltprüfung wird die Geschäftsstelle des Regionalverbands die entsprechenden Plansätze und die Begründung erarbeiten. Diese sollen in einem Arbeitskreis Erneuerbare Energien am 29. September zur Vorberatung vorgestellt werden. Am 27. Oktober wird der Arbeitskreis nochmals tagen, um die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung zusammen mit den daraus resultierenden Empfehlungen der Geschäftsstelle zur Weiterverfolgung von Flächen vorberaten. Hiernach soll am 22. November 2023 der Planungsausschuss den Entwurf der Plansätze samt Begründung inklusive Vorranggebiete für regionalbedeutende Freiflächen-Photovoltaikanlagen für die Anhörung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit nach § 12 Abs. 2 und 3 LplG beschließen. Dieses Verfahren muss nach § 13a Abs. 1 LplG spätestens bis zum 1. Januar 2024 in die Auslegung gebracht werden.



Klaus Mack, MdB
Verbandsvorsitzender

- Anlagen:**
- 1) Kriterienkatalog Solarenergie
 - 2) Karten der Stadt- und Landkreise der Region Nordschwarzwald zur Ausweisung von Potenzialflächen für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen entsprechend des Kriterienkatalogs und der im Rahmen der informellen Beteiligung gemeldeten Flächen